

## Eingabe der Daten in die EXCEL-Formulare

Das Formular besteht aus Listenfeldern,

**Meldendes Amt**  
 271

Feldern zum Ankreuzen

**12. Unfallfolgen** (Mehrfachangaben sind möglich):

**Verunreinigung, und zwar**

- des Bodens (Erdreich)
- des Kanalnetzes
- einer Kläranlage
- eines Oberflächengewässers
- des Grundwassers
- einer Wasserversorgung

➔

und aus Eingabefeldern

**Kosten der durchgeführten  
Folgebmaßnahmen (geschätzt) in EUR**

Die Listenfelder klappen bei Klick auf den Pfeil auf und dann kann der entsprechende Eintrag ausgewählt werden. Man bewegt sich innerhalb der Liste über den Rollbalken oder Eingabe von Text. Wenn man den voreingestellten Text überschreibt, wird bei Eingabe von Zeichen der Text automatisch vervollständigt. Bei den Feldern zum Ankreuzen verwandelt sich der Cursor in eine Hand und bei Klick wird das Feld durch Setzen eines Häkchens ausgewählt. In die Eingabefelder werden die Werte über die Tastatur eingegeben.

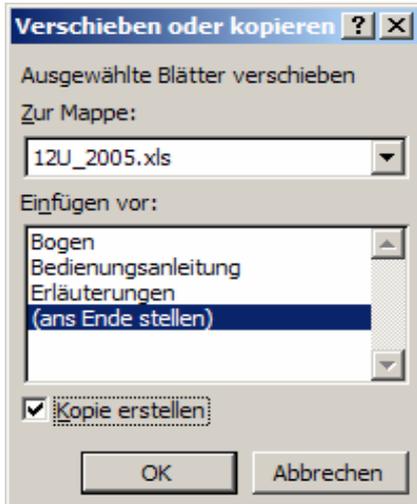
Die Steuerung erfolgt über die Maus, ein Springen von Feld zu Feld über die Tabulator-Taste funktioniert nicht! Die Eingaben könne jederzeit korrigiert werden, natürlich auch nach Speichern der Datei.

Für jede Meldung bitte ein Kopie des Tabellenblattes anlegen und diese entsprechend der Anzahl Ihrer Meldungen je Berichtsjahr durchnummerieren : Bogen 1, Bogen 2 usw. (siehe unten: **Duplizieren der Tabellenblätter**). Zunächst wird die Dienststelle ausgewählt (Feld "**Meldendes Amt**"). Anschließend muss die laufende Nummer eingetragen werden. Diese muss entsprechend der Anzahl Ihrer Meldungen vorgeschrieben werden. Das Feld "**Ort des Unfalls**" enthält die Postleitzahl und den Ortsnamen, wobei Orte mit mehreren Postleitzahlen nur einmal enthalten sind. Die Liste ist alphabetisch nach Ortsnamen sortiert.

Einzelne Listenfelder enthalten den Eintrag <leer>. Dieser ist auszuwählen, wenn dieses Feld nicht ausgefüllt werden muss. Felder deren Einträge von anderen Feldern abhängig sind, sind durch einen Pfeil gekennzeichnet, allerdings erfolgt keine Prüfung, ob eine Folgefrage auch wirklich ausgefüllt wurde.

## Duplizieren der Tabellenblätter

Die Dokumente enthalten ein Tabellenblatt "Bogen". Wird ein Meldebogen benötigt muss man lediglich dieses Tabellenblatt duplizieren. Dazu klickt man mit der rechten Maustaste auf das Register mit dem Namen "Bogen" wählt aus dem Menü den Eintrag "Verschieben/Kopieren" und dann die Einträge ("ans Ende Stellen") sowie "Kopieren". **Wichtig!!** Der Cursor muss in einer Zelle stehen und darf sich nicht in einem Listefeld befinden, sonst ist der Befehl "Verschieben/Kopieren" nicht anwählbar. Alternativ kommt man über "Bearbeiten" → "Blatt verschieben/kopieren" in dieses Menü. Wichtig ist, dass das Häkchen bei "Kopieren" gesetzt ist.



Das Blatt wird anschließend dupliziert und kann entsprechend zur Eingabe benutzt werden. Sämtliche Einträge aus dem ersten Blatt werden dabei in die Kopie übernommen.

Auf diese Art können weitere Blätter hinzugefügt werden, wobei man dabei aber auf die Dateigröße achten sollte, denn bei Überschreiten bestimmter Größen könnte der Mailversand bzw. -empfang durch die beteiligten Mailserver unterbunden werden.

# Statistik der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§9 UStatG)

## Allgemeine Voraussetzungen für Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es liegt ein Unfall im Sinne dieser Erhebung vor, wenn eine nicht unerhebliche Menge wassergefährdenden Stoffes bestimmungswidrig aus Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen austritt und somit Unfallfolgen - zumindest in geringem Umfang - sowie anschließenden Sofortmaßnahmen verursacht. Dabei erfüllt bereits jede mögliche Wassergefährdung eines Stoffes, der unkontrolliert aus dem Bereich einer Anlage in die Umgebung freigesetzt wird, den Tatbestand eines Unfalls. Zu den Unfällen beim **Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen zählen Schadensereignisse beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), beim Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage), sowie beim innerbetrieblichen Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang zählen auch die Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

## Allgemeine Voraussetzungen für Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Es liegt ein Unfall im Sinne dieser Erhebung vor, wenn eine nicht unerhebliche Menge wassergefährdender Stoff während der Beförderung (einschließlich zeitweiliger Aufenthalte) bestimmungswidrig austritt und somit Unfallfolgen - zumindest in geringem Umfang - sowie anschließende Sofortmaßnahmen verursacht; hierzu zählt auch jedes Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschl. Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art. Dabei erfüllt bereits jede mögliche Wassergefährdung eines Stoffes, der im Verlauf einer Beförderung unkontrolliert in die Umgebung freigesetzt wird, den Tatbestand eines Unfalls. Dazu zählen Schadensereignisse im Zusammenhang mit Fahrzeugen (Straßenfahrzeuge wie Pkw, Lkw, Silo- und Tankfahrzeuge sowie Schiffe, Eisenbahn und Luftfahrzeuge).

**Beförderung** bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). **Nicht zur Beförderung**, sondern zum Umgang zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

**Gefahrgüter** werden entsprechend ihrer physikalischen Eigenschaften, ihres Aggregatzustandes und der von ihnen ausgehenden Gefahr nach sogenannten **Gefahrklassen** unterschieden.

Zulässig sind folgende Klassen:

- 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
- 2 Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
- 3 Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1 Entzündbare feste Stoffe
- 4.2 Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3 Stoffe, die unter Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2 Organische Peroxide
- 6.1 Giftige Stoffe
- 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
- 7 Radioaktive Stoffe
- 8 Ätzende Stoffe
- 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

## Konkretisierung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge"

Die Bagatelldgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z.B. der Wassergefährdungsklasse -WGK-, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenshöhe mehr als 1000 Euro beträgt

## Wiedergewonnene Mengen

Wiedergewonnene Mengen eines freigesetzten wassergefährdenden Stoffes stehen einer anschließenden Nutzung oder Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete oder verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen zu wassergefährdenden Stoffen

Seit 1. Juni 1999 werden wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen" bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft. Lebens- und Futtermittel gelten nicht als wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft (z.B. L(+)-Ascorbinsäure, Benzoesäure, n-Buttersäure,  $\beta$ -Karotin, Zitronensäure, Essigsäure (>25%), Fischöl - bisulfiniert, Folsäure, Jod, Kieselsäure, Sonnenblumenölfettsäure - konjugiert, Sorbinsäure). Jauche, Gülle und Silagesickersaft können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft. Ihre Erfassung erfolgt unter "WGK unbekannt".

## Erläuterungen zur Stoffart Mineralölprodukt

"**Mineralöle.** Sammelbezeichnung für die aus mineralischen Rohstoffen (Erdöl, Braun- und Steinkohlen, Holz, Torf) gewonnenen Destillationsprodukte, die im wesentlichen aus Gemischen von gesättigten Kohlenwasserstoffen bestehen. Zu den **Mineralölen bzw. Mineralölprodukten** gehören z.B. Benzin, Dieselöle, Heizöle, Altöle, Flüssiggas, Leuchtpetroleum, Isolieröle, viele Lösungen, Bitumen usw." (Römpp - Chemielexikon; 9. Auflage, Hrsg: Jürgen Falke, Manfred Regitz, Thieme Verlag Stuttgart 1990, S. 2779, 2800)

**Mit dieser Definition sind die Mineralölprodukte als Primärerzeugnisse der Rohölverarbeitung von den Erzeugnissen der Petrochemie abgegrenzt. Für die Erhebungen nach §9 Abs. 1 und 2 UStatG soll die angemerkte Unterscheidung ebenfalls Anwendung finden.**

In diesem Sinne ist u.E. auch das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), in dem unter § 19a "Genehmigung von Rohrleitungsanlagen" die wassergefährdenden Stoffe in ähnlicher Weise gruppiert werden, zu verstehen:

"(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Rohöle, Benzine, Dieseldieselkraftstoffe und Heizöle
2. andere flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern;..."

Im §19g, Abs. (5) WHG sind die "Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte" als wassergefährdende Stoffe ebenfalls besonders hervorgehoben.

Zur Unterstützung wurde eine Liste mit möglichen Bezeichnungen (z.B. Trivialnamen) für Mineralöle und Mineralölprodukte zusammengestellt. Eine Auflistung aller chemisch eindeutigen Stoffbezeichnungen ist zur Zeit nicht möglich.

## Liste der möglichen Bezeichnungen für Mineralöle und Mineralölprodukte

Altöle	Bitumen	Erdöl	Gasöle
Asphalt	Brennöle		Schmierstoffe
Asphaltthene (Erdöl)	Bunkeröl		Destillate (Erdöl)
			Gase (Erdöl)
Benzin	Destillate		Gasöle (Erdöl)
Testbenzin	Destillate (Erdöl)		Erdöl- und Kohlenteeerdestillate
Rohbenzin	Destillate (Kohle), (Kohlenteer)		Extrakte (Erdöl)
Leichtbenzin	Destillate (Kohlenteer)		Schwer- und Mitteldestillate
Waschbenzin	Dieseldieselkraftstoff		
Lösungsbenzin	Rohöl		Rückstände (Erdöl)
Motorenbenzin	Dieselöle		Halbraffiniertes Öl
Spezialbenzin			
Flugbenzin	Kerosin		Rohbenzin
Flugturbinen-	Leichtöl		
Düsentreibstoff	Leichtbenzin		Schmierfette
	Leuchtpetroleum		Schmieröle
Gasöle (Erdöl)			Schwerbenzin
Kokereigasöl	Mineral-Petroleum		Schweröle
Vakuumgasöl	Mineral-Halbfertigprodukte		Spindelöle
	Motor-Kraftstoff		
Heizöl			
Heizöl, leicht	Naphtha		
Heizöl, schwer	Otto-Kraftstoff		
	Petroleum		

## Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. S.1534). Erhoben werden die Angaben zu § 9 Abs. 1 und 2 des Umweltstatistikgesetzes.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Nr. 6 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

## Fußnoten - Statistik der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§9 Abs.1 UStatG)

- 1) **Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2) **Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschl. ihrer Einrichtungen, die dem regelmäßigen Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.
- 3) **Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschl. ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 4) **Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschl. ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- 5) **Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 6) Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des § 19g Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- 7) **Überschwemmungsgefährdete Gebiete** werden im § 31c Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes definiert. Diese neue Schutzgebietskategorie muss bis Mai 2007 in den ländergesetzlichen Regelungen Berücksichtigung finden.
- 8) Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen" (in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 17. Mai 1999, Beilage Nr. 98a Banz vom 29. Mai 1999) bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft. Jauche, Gülle und Silagesickersaft können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 9) Angaben zur **freigesetzten Menge** sind hier in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z.B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- 10) **Wieder gewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

## **Fußnoten - Statistik der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 9 Abs.2 UStatG)**

- 1) **Überschwemmungsgefährdete Gebiete** werden im § 31c Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes definiert. Diese neue Schutzgebietskategorie muss bis Mai 2007 in den ländergesetzlichen Regelungen Berücksichtigung finden.
- 2) Bei der **Gefäßbatterie** handelt es sich um eine Einheit aus mehreren Gefäßen (Elemente genannt), die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind.
- 3) Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen" (in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 17. Mai 1999, Beilage Nr. 98a Banz vom 29. Mai 1999) bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft. Jauche, Gülle und Silagesickersaft können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 4) **Gefahrgut** im Sinne der Verkehrsvorschriften (GGVSE, GGVSee, GGVbinSch, IATA-DGR)
- 5) Angaben zur **freigesetzten Menge** sind hier in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z.B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- 6) **Wieder gewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung, Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.